

18.10.2011

43.13-

Frau Vöpel

Tel 0221 809-6770

Fax 0221 8284-1337

brigitte.voepel@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Zur Durchführung der Hilfe zur
Erziehung beauftragten
Einrichtungen im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich an:

Kommunale Spitzenverbände NW

Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtsverbände NW

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
-Landesjugendamt-

Rundschreiben 43/7/2011

Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII
Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a
SGB VIII
hier: **Weihnachtsbeihilfe 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meinem Rundschreiben 43/7/2010 vom 05.11.2010 bereits erwähnt, hat die
Landeskommission Jugendhilfe NRW eine Empfehlung über die Gewährung von Bei-
hilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII herausgegeben, in der sie sich u.
a. auch für die Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 35,00 € ausgespro-
chen hat – s. P. 4.7 der Empfehlung¹.

¹ Im Internet unter dem folgenden Link zu finden :
http://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/hilfeszuerziehung/dokumente_65/lakonr10.pdf

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de*

Ich empfehle daher, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine Weihnachtsbeihilfe **in Höhe von 35,00 €** zu gewähren, wenn sie

- sich in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII befinden,
- in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII sind,
- eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII erhalten.

Die Weihnachtsbeihilfe soll als Geschenk in Form von Sachwerten unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Betreuten den Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen zukommen.

Weihnachtswendungen, die den Betreuten von anderen Seiten zugehen, sollen unberücksichtigt bleiben.

Damit unterschiedliche Zuwendungen innerhalb einer Einrichtung vermieden werden, soll die Regelung des jeweiligen Hauptkostenträgers anerkannt und entsprechend verfahren werden.

Mein Rundschreiben 43/7/2010 vom 05.11.2010 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.

Elzer